

Zeit →	2017/2018: Erläuterungsberichte BR	01.01.2019: BankG/aBankV	01.07.2019: BankG/BankV	01.07.2019: Rundschreiben FINMA	
Passivgeschäft	Sandbox	Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung vom 30.11.2018 , S. 4 und S. 9.	Art. 6 Abs. 2 und 3 aBankV	Art. 6 Abs. 2 BankV	Erläuterungsbericht Teilrevision vom 15.3.2019 , S. 4.
		«Mit der zweiten Massnahme sollte ein Innovationsraum geschaffen werden, in dem die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu CHF 1 Mio. nicht als gewerbsmässig gelten und damit bewilligungsfrei möglich sein sollte (sog. «Sandbox»; Art. 6 BankV).» «Neu soll in der Sandbox einfach nurmehr das Zinsdifferenzgeschäft ausgeschlossen werden.»	² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er: a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt; b. die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst; und c. die Einlegerinnen und Einleger, bevor sie die Einlage tätigen, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber informiert, dass: (1.) er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und (2.) die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird. ³ Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt, als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausübt und die Publikumseinlagen für die Finanzierung dieser Tätigkeit verwendet.	Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er: a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt; b. kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt; und c. die Einlegerinnen und Einleger, bevor sie die Einlage tätigen, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber informiert, dass: (1.) er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und (2.) die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird.	«Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV sieht als neues Kriterium für die Anwendbarkeit der Sandbox-Bestimmung das Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts vor. Dadurch wird das aktuelle Zins- und Anlageverbot innerhalb der Sandbox abgelöst. [...] Damit ist die Entgegennahme und Verzinsung von Einlagen durch Nichtbanken zulässig, sofern kein Zinsdifferenzgeschäft betrieben wird sowie die Schwellenwertgrenze und die Informationspflichten gegenüber den Einlegern eingehalten sind (Art. 6 Abs. 2 E-BankV).»
	Kommentar Autoren	Verzinsung der Einlagen bis CHF 1 Mio. hätte wohl erlaubt sein sollen, falls nicht gleichzeitig Aktivgeschäft betrieben wird.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 1 Mio. wohl eher nicht erlaubt.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 1 Mio. wohl erlaubt, falls nicht gleichzeitig Aktivgeschäft betrieben wird.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 1 Mio. erlaubt, falls nicht gleichzeitig Aktivgeschäft betrieben wird.
FinTech Lizenz	Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 1.2.2017 , S. 33.	Art. 1b Abs. 1 BankG	Art. 1b Abs. 1 BankG	Erläuterungsbericht Teilrevision vom 15.3.2019 , S. 5.	
	«Gemäss Buchstabe b gilt ebenfalls als Bank, wer bis zu CHF 100 Mio. Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und das Aktivgeschäft betreibt, also diese Publikumseinlagen in den Worten des Gesetzes anlegt oder verzinst.»	Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und	Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und	«...Diskrepanz zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV neu festgehaltenen Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts (Sandbox) und dem Anlage- und Verzinsungsverbots gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b BankG (Fintech-Bewilligung) mitunter dahingehend zu verstehen, dass ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für eine Fintech-	

Zeit →	2017/2018: Erläuterungsberichte BR	01.01.2019: BankG/aBankV	01.07.2019: BankG/BankV	01.07.2019: Rundschreiben FINMA	
		b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen. c. ...	b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen. c. ...	Bewilligung die entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht mehr verzinst oder angelegt werden dürfen.»	
Kommentar Autoren	Unklar, ob Verzinsung der Einlagen bis CHF 100 Mio. hätte erlaubt werden sollen.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 100 Mio. wohl eher nicht erlaubt.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 100 Mio. wohl eher nicht erlaubt.	Verzinsung der Einlagen bis CHF 100 Mio. nicht erlaubt.	
Banklizenz	Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung vom 30.11.2018 , S. 11.	Art. 1a BankG	Art. 1a BankG	n/a	
	«Wer nicht über eine Bankenbewilligung verfügt, soll auch weiterhin kein Zinsdifferenzgeschäft betreiben dürfen. Entsprechend soll auch nur von den Erleichterungen in der Sandbox profitieren dürfen, wer kein Zinsdifferenzgeschäft im hier beschriebenen Sinne betreibt.»	Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder...	Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder...	n/a	
Kommentar Autoren	Verzinsung der unbeschränkten Einlagen erlaubt.	Verzinsung der unbeschränkten Einlagen erlaubt.	Verzinsung der unbeschränkten Einlagen erlaubt.	Verzinsung der unbeschränkten Einlagen erlaubt.	
Aktivgeschäft	Sandbox	Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung vom 30.11.2018 , S. 11.	Art. 6 Abs. 2 und 3 aBankV	Art. 6 Abs. 2 BankV	Erläuterungsbericht Teilrevision vom 15.3.2019 , S. 4 f.
		«Es [das Zinsdifferenzgeschäft, Anm. d. Red.] kann so umschrieben werden, dass Banken Einlagen im Rahmen des Passivgeschäfts entgegennehmen und damit im Rahmen des Aktivgeschäfts einer unbestimmten Anzahl von Personen und Unternehmen, die nicht mit der Bank verbunden sind, auf eigene Rechnung Kredite und Darlehen gewähren.»	2) Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er: a. ... b. die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst; und...	Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er: a. ... b. kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt; und...	Aktivgeschäft umfasst alle Anlagen, bei welchen ein bestimmter oder bestimmbarer Ertrag resultiert: «Das Aktivgeschäft im Rahmen des Zinsdifferenzgeschäfts kann nicht auf die Kreditvergabe beschränkt werden, sondern muss vergleichbare zinstragende Anlagen mitumfassen.» «...die Anlage der entgegengenommen verzinsten Einlagen nicht unter den Begriff des zinstragenden Aktivgeschäfts und damit nicht unter das Zinsdifferenzgeschäftsverbot fällt, sofern deren Zweck überwiegend in der Erzielung von Kursgewinnen oder nicht bestimmbarer Erträgen liegt. Bei solchen Anlagen handelt es sich beispielsweise um Aktien, Devisen oder Kryptowährungen.»

Zeit →	2017/2018: Erläuterungsberichte BR	01.01.2019: BankG/aBankV	01.07.2019: BankG/BankV	01.07.2019: Rundschreiben FINMA
Kommentar Autoren	Nur Kreditvergabe als Aktivgeschäft hätte nicht gleichzeitig mit Passivgeschäft (Verzinsung) betrieben werden sollen.	Unklar, ob nur Kreditvergabe unter «Anlageverbot» fällt. Gemäss Wortlaut wäre wohl Aktiv- und Passivgeschäft unabhängig voneinander nicht erlaubt.	Nur Kreditvergabe als Aktivgeschäft soll nicht gleichzeitig mit Passivgeschäft (Verzinsung) betrieben werden.	Kreditvergabe, aber auch jede Form von Anlage bei gleichzeitiger Verzinsung von Publikumseinlagen nicht erlaubt, falls für Anlage ein bestimmter oder bestimmbarer Zins erzielt wird.
FinTech Lizenz	Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung vom 30.11.2018 , S. 17 (vgl. auch S. 6). «Dies bedeutet, dass sie bis zur Rückzahlung oder zur bestimmungsgemässen Weiterleitung auf eine Art gehalten werden müssen, die Risiken für die Kundinnen und Kunden weitgehend ausschliesst. Sie müssen zudem liquide zur Verfügung stehen, so dass sie innert angemessener Frist bestimmungsgemäss weitergeleitet oder rückerstattet werden können. Als Möglichkeit besteht namentlich die Einzahlung der Gelder als Sichtguthaben auf ein Bankkonto bei einer Bank oder einer anderen Person nach Artikel 1b BankG. Dabei sollten keine restriktiven Abzugsbeschränkungen bestehen. Weiter besteht die Möglichkeit, dass die entgegengenommenen Publikumseinlagen als qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (HQLA) der Kategorie 1 gemäss Artikel 15a der Liquiditätsverordnung vom 30. November 201237 (LiqV) gehalten werden können. Eine analoge «Deckung» der entgegengenommenen Publikumseinlagen mit Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wäre ebenfalls möglich, würde aber voraussetzen, dass die Person nach Artikel 1b BankG über ein Girokonto bei der SNB sowie über eine Zulassung zum Zahlungssystem «Swiss Interbank Clearing» (SIC) verfügt; allenfalls könnten dann Personen nach Artikel 1b BankG ohne eine solche Zulassung die Einlagen auch auf ein Konto bei einer	Art. 1b Abs. 1 BankG Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. ... b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen. c. ...	Art. 1b Abs. 1 BankG Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. ... b. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen. c. ...	Erläuterungsbericht Teilrevision vom 15.3.2019 , S. 5. «...Diskrepanz zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV neu festgehaltenen Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts (Sandbox) und dem Anlage- und Verzinsungsverbots gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b BankG (Fintech-Bewilligung) mitunter dahingehend zu verstehen, dass ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für eine Fintech-Bewilligung die entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht mehr verzinst oder angelegt werden dürfen.»

Zeit →	2017/2018: Erläuterungsberichte BR	01.01.2019: BankG/aBankV	01.07.2019: BankG/BankV	01.07.2019: Rundschreiben FINMA
	zugelassenen anderen Person nach Artikel 1b BankG überweisen.»			
Kommentar Autoren	Sichere Anlagen erlaubt (vgl. Bedingungen oben).	Unklar, ob nur Kreditvergabe unter «Anlageverbot» fällt. Gemäss Wortlaut wäre wohl Aktiv- und Passivgeschäft unabhängig voneinander nicht erlaubt.	Unklar, ob nur Kreditvergabe unter «Anlageverbot» fällt. Gemäss Wortlaut wäre wohl Aktiv- und Passivgeschäft unabhängig voneinander nicht erlaubt.	Kreditvergabe, aber auch jede Form von Anlage nicht erlaubt.
Banklizenz	Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung vom 30.11.2018 , S. 11.	Art. 1a BankG	Art. 1a BankG	n/a
	«Wer nicht über eine Bankenbewilligung verfügt, soll auch weiterhin kein Zinsdifferenzgeschäft betreiben dürfen. Entsprechend soll auch nur von den Erleichterungen in der Sandbox profitieren dürfen, wer kein Zinsdifferenzgeschäft im hier beschriebenen Sinne betreibt.»	Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder...	Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder...	n/a
Kommentar Autoren	Kreditvergabe und Anlagen erlaubt.	Kreditvergabe und Anlagen erlaubt.	Kreditvergabe und Anlagen erlaubt.	Kreditvergabe und Anlagen erlaubt.
Durchlässigkeit	Grundlagen	Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 1.2.2017 , S. 37.		Erläuterungsbericht Teilrevision vom 15.3.2019 , S. 5.
	Sandbox zu Fintech Lizenz	Ziel, dass Unternehmen ein Geschäftsmodell in der Sandbox erproben können, das später allenfalls einer Fintech-Bewilligung bedarf: «Sie sollen ein Geschäftsmodell erproben können, das später allenfalls einer erleichterten Bewilligung bedarf, die ein Aktivgeschäft ebenfalls nicht zulässt».		«...Diskrepanz zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Bst. B E-BankV neu festgehaltenen Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts (Sandbox) und dem Anlage- und Verzinsungsverbots gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. B BankG (Fintech-Bewilligung) mitunter dahingehend zu verstehen, dass ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für eine Fintech-Bewilligung die entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht mehr verzinst oder angelegt werden dürfen.»
	Kommentar Autoren	Die Bedingungen müssten für Sandbox und Fintech-Lizenz gleich ausgelegt werden, um dieses Ziel einer Durchlässigkeit zu erreichen.		Geschäftsmodell muss bei Übergang von Sandbox in Fintech Lizenz wesentlich angepasst werden.